

S a t z u n g

über die Marktordnung der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und den Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG) vom 9. September 1997 (BGBl. 1 S. 2294), dem Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz im Freistaat Sachsen (Sächs. AGLMBG) i.d.F. vom 18. März 1999 (Sächs. GVBl. S. 120) sowie der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälterverordnung vom 5. August 1997 (GBBl. I S. 2008) erlässt die Stadt Neustadt in Sachsen folgende Marktordnung:

§ 1

Marktrecht

Für die Marktordnung der Stadt Neustadt in Sachsen gelten:

1. Die Satzung über die Markt-tage in der Stadt Neustadt in Sachsen
2. Die Erhebung des Marktstand-geldes erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Sondernutzungsgebühren in der Stadt Neustadt.

§ 2

Aufstellen und Abräumen des Marktes

1. Marktgeräte und Marktwaren dürfen am Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren und aufgestellt werden.
2. Für die Benutzung der Standplätze haben die Standinhaber eine Gebühr nach der jeweils gültigen Sondergebührensatzung an die Marktaufsicht zu entrichten. Die dafür ausgestellte Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht oder den kontrollierenden Bediensteten der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt in Sachsen vorzulegen.
3. Die Standplätze zum Aufstellen der Marktstände und mobiler Verkaufswagen werden den Verkäufern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz von bestimmter Größe. Den Weisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

4. Standplätze werden solange zugelassen, wie Plätze vorhanden sind.

§ 3

Einrichtung der Verkaufsstände

1. Jeder Marktbesucher hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort des Standinhabers bzw. des Gewerbetreibenden angegeben sind.
2. Das Anbieten von Waren aus Fahrzeugen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht gestattet. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht hierunter.
3. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite müssen mindestens eine Höhe von 2 m vom Erdboden aus haben.

§ 4

Markthygiene

1. Das Berühren der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Käufern verboten und von den Verkäufern zu verhindern.
2. Lebensmittel, insbesondere solche, die vor dem Verzehr nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, sind vor dem Verschmutzen oder Verderben durch Witterungseinflüsse, vor Staub, Erdbodenfeuchtigkeit usw. sorgfältig zu schützen.
3. Markthändler, welche Frischfleisch feilhalten, dürfen andere Waren nur dann anbieten, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Frischfleisches vermieden wird.
4. Nahrungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach leicht verschmutzen, dürfen nur in sauberen, gesundheitlich unbedenklichen, unbenutzten und farbfesten Verpackungsmaterialien ausgewogen und verpackt werden. Verkaufsfertige Abpackungen von Frischfleisch dürfen nur in Kühleinrichtungen feilgehalten und daraus verkauft werden.
5. Die Verkäufer von Back-, Fett-, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren, Butter und Käse, haben saubere Berufskleidung zu tragen.
6. Den Verkäufern an Lebensmittelständen ist das Rauchen verboten.

7. Die Verkäufer von Lebensmitteln müssen nachweislich frei von ansteckenden Krankheiten sein.
Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung durch Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu führen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
8. Das Abhäuten von Wild, das Schlachten, das Ausnehmen und Rupfen von Geflügel ist auf dem Markt nicht zulässig.
Das Abschuppen der Fische ist nur erlaubt, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die das Herunterfallen der Schuppen auf die Marktfläche verhindert.

§ 5

Einrichtungen für Verkaufsstände von Fleisch und Wurstwaren, von Molkereiprodukten, Backwaren und Fisch

1. Die Verkaufsstände müssen so eingerichtet sein, dass ein Berühren oder Anhauchen der Waren durch die Käufer ausgeschlossen ist.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen mit dichten, glatten, leicht abwaschbaren Wänden umgeben sein.
Die Arbeitstische müssen ebenfalls aus hygienisch einwandfreiem und leicht abwaschbarem Material bestehen. Das Vorhandensein einer Kühleinrichtung ist Grundvoraussetzung.
3. Die ausgelegten Waren sind zur Käuferseite hin und von oben durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand von mindestens 30 cm Höhe und einer an der Oberkante dicht anschließende, mindestens 30 cm breiten Auflage aus Glas oder Kunststoff, keinesfalls aber aus Drahtgeflecht, so abzuschirmen, dass die Käufer mit den Waren nicht in Berührung kommen können.

§ 6

Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren

1. Das zum Verkauf angebotene Frischfleisch darf nur von tauglich beurteilten Schlachttieren stammen. Bei Wildschwein ist der Nachweis der Trichinenbeschau vorzulegen.
2. Das Herstellen, Vorrätighalten, Feilbieten und der Verkauf von Hackfleisch, Schabe-fleisch oder zubereiteten Hackfleisch auf dem Wochenmarkt ist verboten. Auch auf Bestellung darf Hackfleisch nicht mitgebracht werden.

§ 7**Handel mit lebenden Tieren**

1. Lebende Kaninchen und lebendes Geflügel dürfen nur in Behältnissen, die genügend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten, auf den Markt gebracht und feilgeboten werden.
2. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln feilgehalten werden, die mit Anschlüssen für Wasserzufluss und -abfluss versehen sind.

§ 8**Ausrufen und Anpreisen von Waren**

1. Das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von Waren ist nicht gestattet.
2. Die Waren dürfen nur von dem angewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Die Verkäufer haben dabei hinter ihren Ständen zu bleiben.

§ 9**Gewichte und Waagen**

1. Es dürfen nur mit gültigen Eichstempel versehene und richtig wiegende Waagen und Gewichte benutzt werden. Der Verkauf nicht flüssiger Lebensmittel in Hohlmaßen ist nicht zulässig.
2. Butter und andere Fetterzeugnisse dürfen, wenn sie dem Käufer nicht vorgewogen werden, nur in Stücken verkauft werden.
Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und ähnliche Erzeugnisse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 10**Bezeichnung der Gegenstände des Marktwesens**

1. Auf den Märkten sind folgende Warenarten zugelassen:
 - Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes
 - Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
 - gastronomische Produkte

2. Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Marktverkehrs:

- Porzellan, Glas- und Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren
- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren
- Kunststoff- und Schaumstoffwaren
- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen und Toilettenartikel
- Gegenstände des täglichen Bedarfs einschließlich Metallwaren
- Geräte der Rundfunk- und Fernsehtechnik
- Bücher, Schreib- und Papierwaren
- Unedler Schmuck (Modeschmuck)
- Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die üblicherweise in Umkleidekabinen o. ä. anprobiert werden
- Garn- und Kurzwaren
- Lederwaren-, -jacken, -gürtel
- Blumen und Kranzgebilde, einschließlich Kunstblumen
- Spielwaren
- Elektro- und Gartengeräte
- Bild- und Tonträger

3. Gegenstände, die vom Markt ausgeschlossen sind:

- Gebrauchtwaren
- Waren, die zollwidrig oder entgegen zollrechtlicher Bestimmungen veräußert werden sollen
- Waren, die unter die Bestimmung des Edelmetallgesetzes fallen
- Waren, die Kunst- und Sammlerwert besitzen sowie Waren, die unter das Kulturschutzgesetz fallen
- Kraftfahrzeuge
- nicht genehmigte Druckerzeugnisse
- Waren, die unter die Bestimmung der Schusswaffenverordnung fallen
- selbst hergestellte Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel
- pharmazeutische Produkte, Drogen
- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des Staates oder seiner Bürger widerspricht
- pornographische Artikel, Literatur, Bild- und Tonträger.

§ 11 Preisauszeichnung

1. Alle auf dem Markt angebotenen Warenarten sind mit Preisschildern zu versehen. Die bei der Preisbemessung in Betracht kommende Einheit ist ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Kilo, Stück, Bund usw..
2. Das Anstecken und Einstecken von Preisschildern und Bezeichnungen ist bei allen Lebensmitteln verboten.

§ 12 Reinhalten der Standplätze

1. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass sein Stand nicht durch Fortwerfen von Abfällen (Gemüsereste, verdorbene Waren usw.), von Leergut, Verpackungsmaterial und Papier verunreinigt wird.
Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz durch den Standinhaber sofort zu reinigen, Leergut, wie Kisten und Körbe, dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.

§ 13 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt in Sachsen. Der Beauftragte hat Weisungsrecht.
2. Den Anordnungen der Marktaufsicht haben sowohl die Verkäufer als auch die Käufer und sonstigen Besucher unverzüglich Folge zu leisten.
3. Die Händler und deren Personal haben sich zu ihrer Person auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
4. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann von der Marktaufsicht für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftungsregeln

1. Ordnet die örtliche Ordnungsbehörde aus besonderen Gründen das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung eines Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern, dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbesckicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.

2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbes Chickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbes Chickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
3. Die Marktbes Chicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
4. Die Marktbes Chicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Anordnungen dieser Marktordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend des geltenden Ordnungswidrigkeitsgesetzes geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Marktordnung vom 20.12.1990 wird außer Kraft gesetzt.

Neustadt in Sachsen, 27.06.2001

Grützner
Bürgermeister

HINWEIS:

Auf die im § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

1. Änderung

der Satzung über die Marktordnung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 27.06.2001

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S.2246) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

3. Das Nutzungsentgelt für die Sondermärkte wie z.B. Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsmarkt entsprechend separatem Veranstaltungsplan wird durch privatrechtliche Verträge gesondert festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 22. November 2007

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.